



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/880

A14

27.02.2023

Aktenzeichen
1552 - III. 6
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Landskrone
Telefon: 0211 8792-296

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 01.03.2023**

TOP „Bericht der Landesdatenschutzbeauftragten aus dem Jahr 2022“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 01.03.2023

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Bericht der Landesdatenschutzbeauftragten
aus dem Jahr 2022“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die Beantwortung der mit dem Anmeldungsschreiben vom 10.02.2023 aufgeworfenen nachstehenden Fragen zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

1. Welche Konsequenzen hat der Justizminister aus dem Bericht der Landesdatenschutzbeauftragten aus dem Jahr 2022 für den gesamten Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft in NRW gezogen?

Die zuständigen Fachabteilungen des Ministeriums der Justiz haben den Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: „LDI“) zum Anlass genommen, den staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich erneut und umfassend über die datenschutzrechtliche Funktion der Mitteilungen zum Verfahrensausgang gegenüber der Polizei zu informieren. Es hat die (seinerzeitige) Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte des Landes mit Erlass vom 03.08.2022 gebeten, für eine erneute Sensibilisierung der ihnen nachgeordneten Geschäftsbereiche Sorge zu tragen und die Problematik im Hinblick auf ihre Grundrechtsrelevanz bei Geschäftsprüfungen (wie auch bisher) in den Blick zu nehmen.

Die LDI hat dem Ministerium der Justiz unter dem 16.12.2022 mitgeteilt, dass der vorbezeichnete Erlass ihrer Auffassung nach geeignet sei, eine Vielzahl gängiger Praxisprobleme zu beheben. Ergänzend hat sie darauf hingewiesen, dass auch in den Fällen einer Einstellung mangels Tatnachweises nicht jeder „Restverdacht“ automatisch eine Fortspeicherung personenbezogener Daten in polizeilichen Datenbanken rechtfertige und stets eine Abwägung zwischen dessen Grad und Schwere mit den widerstreitenden Interessen der Person an der Löschung der Daten erforderlich sei. Auch hierüber ist der staatsanwaltschaftliche Geschäftsbereich mit Erlass vom 18.01.2023 unterrichtet und die im Wesentlichen den polizeilichen Geschäftsbereich betreffende Auffassung der LDI überdies dem Ministerium des Innern zur Kenntnis gebracht worden.

Die Thematik war zudem Gegenstand der turnusmäßigen Dienstbesprechung mit der (seinerzeitigen) Generalstaatsanwältin und den Generalstaatsanwälten sowie den Leitenden Oberstaatsanwältinnen und den Leitenden Oberstaatsanwälten im November 2022 in Recklinghausen. Das Ministerium der Justiz hat die Teilnehmenden in diesem Rahmen mit Blick auf die Grundrechtssensibilität erneut auf die korrekte sowie sorgfältige Auswahl und Erfassung der Erledigungsarten hingewiesen und nochmals um Sensibilisierung in den Behörden gebeten. Die Leitungen der Generalstaatsanwaltschaften haben in Aussicht gestellt, sich auf eine einheitliche Sachbehandlung für den Fall vergleichbarer Ersuchen der LDI gegenüber den Staatsanwaltschaften verständigen zu wollen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in den Abschnitten I. und II. des Berichts der Landesregierung vom 12.09.2022 (LT-Vorlage 18/112) verwiesen.

- 2. Wie beurteilt der Justizminister die Verweigerung der Staatsanwaltschaft, die Unterlagen an die Landesdatenschutzbeauftragten mangels Kontrollkompetenzen vorzulegen?**

Auf die Ausführungen in den Abschnitten II. und III. der LT-Vorlage 18/112 (S. 2 ff.) wird Bezug genommen.

- 3. Wie kann eine zuverlässige Datenlöschung in erforderlichen Fällen sichergestellt werden?**

Das Ministerium des Innern hat wie folgt Stellung genommen:

„Die Löschung personenbezogener Daten nach Abschluss eines Strafverfahrens setzt in erster Linie eine zuverlässige Mitteilung des Verfahrensausgangs voraus. Auf Basis dieser Mitteilung erfolgt in Fällen des Abschlusses des Verfahrens ohne Verurteilung durch die zuständige Polizeibehörde die Prüfung, ob ein Restverdacht besteht, der eine weitere Speicherung nach § 22 Absatz 3 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens (PolG NRW) rechtfertigen kann. Hierzu stellen die Erlasse des Justizministers vom 3. August 2022 und 18. Januar 2023 eine geeignete Grundlage dar.“

- 4. In der Kleinen Anfrage 734 (Drs. 18/1563) antwortet der Innenminister auf die Frage 3 (Drs. 18/2178) nach einer einheitlichen Praxis zur Vornahme notwendiger Löschungen gem. § 17 Abs. 3 PolG bei allen Polizeidienststellen in Nordrhein-Westfalen Eine Löschung nach § 17 Absatz 3 Satz 3 PolG NRW ist in der Behördenpraxis des Landes nur sehr selten erforderlich (vgl. Vorbemerkung der Landesregierung). Es bedürfe daher insoweit keiner landesweiten Vorgaben zu einer einheitlichen Vorgehensweise. Die Löschung erfolge in den wenigen Anwendungsfällen in Verantwortung der jeweils zuständigen Polizeibehörde, s. dazu die Antwort zu Frage 1 verwendet werden, sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen. § 24 Absatz 3 sowie § 32 Absatz 3 Nummer 1 und 2 bleiben Wie funktioniert das Zusammenwirken von Polizeibehörde und Gericht nach diesen Normen und wurden Löschungen in diesen Fällen nach Ansicht des Justizministers notwendigerweise vorgenommen?**

Das Ministerium des Innern hat zu der im Wesentlichen den polizeilichen Geschäftsbereich betreffenden Fragestellung Folgendes ausgeführt:

„Das Zusammenwirken zwischen Polizeibehörde und Gericht beschränkt sich in den hier in Rede stehenden Fällen auf die Antragstellung zur richterlichen Entscheidung für den Fall, dass nach § 17 Absatz 3 Satz 1 des PolG NRW erlangte Erkenntnisse anderweitig zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr

verwendet werden sollen. Mit der Frage der unverzüglichen Löschung gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 PolG NRW sind die Gerichte und der übrige Geschäftsbereich des Justizministers nicht befasst.“

Die vorsorglich um Stellungnahme gebetene gerichtliche Praxis hat über Erfahrungen im Zusammenwirken zwischen Polizei und Gerichten in den vorgeannten Fällen nicht berichtet.